

11.12.98

Fz - Wi

**Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**

Steueränderungsgesetz 1998

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 14. Sitzung am 10. Dezember 1998 aufgrund der Zweiten Beschlußempfehlung und des zweiten Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/158 - den aus der anliegenden Fassung ersichtlichen Teil des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurfs eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002
- Drucksache 14/23 -**

mit geänderter Überschrift angenommen.

Der übrige Teil des Gesetzentwurfs wird einer späteren Beschlußfassung vorbehalten.

Fristablauf: 04.01.99

Initiativgesetz des Bundestages

Steueränderungsgesetz 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Abgabenordnung	2
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	3
Änderung des Handelsgesetzbuchs	4
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche	5
Inkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit der Unterschiedsbetrag auf der erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen beruht, kann er nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionsrückstellung zugeführt werden; entsprechendes gilt beim Wechsel auf andere biometrische Rechnungsgrundlagen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt in den Fällen der Sätze 3 bis 5 entsprechend.“

2. § 52 Abs. 7a wird wie folgt gefaßt:

„(7a) § 6a Abs. 4 Satz 2 und 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. September 1998 endet. In 1998 veröffentlichte neue oder geänderte biometrische Rechnungsgrundlagen sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet; § 6a Abs. 4 Satz 2 und 6 ist in diesen Fällen mit der Maßgabe

anzuwenden, daß die Verteilung gleichmäßig auf drei Wirtschaftsjahre vorzunehmen ist. Satz 2 erster Halbsatz ist bei der Bewertung von anderen Rückstellungen, bei denen ebenfalls anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik zu berücksichtigen sind, entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird nach § 19 folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Aufbewahrungsfristen

§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom . . . gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der bis zum . . . [Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 4

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Nach Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Elfter Abschnitt angefügt:

„Elfter Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Artikel 47

§ 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom . . . gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum . . . [Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 31. Dezember 1998 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 bis 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

18.12.98

Beschluß
des Bundesrates

Steueränderungsgesetz 1998

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Durch diesen Beschluß ist der vom Bundesrat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes eingebrachte

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der
steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen
(Drucksache 848/98 - Beschluß -)

gegenstandslos geworden.